

denn da bei Zumeßung der Geldstrafe nach Art. 20 ein relativer Satz von — 10 Ngr. — bis zu 1 Thlr. — — statt eines Tages Gefängniß oder Handarbeitsstrafe nachgelassen, bei der Rückverwandlung derselben aber nach Art. 21 ein absoluter Satz von — 20 Ngr. — bestimmt ist, so ist es möglich, daß bei einem Vergehen, wo sämtliche Complicen gleich betheiltigt und gleich strafbar sind, bei Vollstreckung der Strafe der Eine härter, als der Andere behandelt wird. Z. B. in einer Injurienfache sind 3 Denunciaten gleich strafbar und es würde Jedem 3 Wochen Gefängniß zuzuerkennen sein; dem A. werden auch 3 Wochen Gefängniß zuerkannt, da jedoch B. und C. zu den Personen gehören, welchen nach Art. 20 nur Geldstrafen zuzuerkennen sind, so erkennt in Berücksichtigung deren Vermögensverhältnisse der Richter dem B., weil er arm ist, 7 Thlr. — — und dem C., weil er anscheinend wohlhabend, 21 Thlr. — — Geldstrafe zu; später ergiebt sich jedoch, daß Keiner diese Geldstrafe bezahlen kann und eine Verwandlung in Gefängnißstrafe eintreten muß; hier würde nach Vorschrift Art. 21, wonach — 20 Ngr. — Geldstrafe Einem Tage Gefängniß gleich zu rechnen sind, B. nur 10½ Tag, C. dagegen 31½ Tag Gefängnißstrafe erhalten.

Eben so kann der Fall eintreten, daß ein leichterer Verbrecher härter behandelt würde, als ein schwerer. Z. B. bei einem Vergehen sind dem A., weil er mehr gravirt ist, 6 Wochen, dem weniger gravirten B. aber nur 4 Wochen zuzuerkennen; da jedoch der A., ein armer Häusler, ein communisches Amt bekleidet, so dictirt ihm der Richter 14 Thlr. — — Geldstrafe zu; diese Strafe kann er aber nachgehend nicht bezahlen, es muß demnach eine Rückverwandlung nach Vorschrift des Art. 21 in 3 Wochen Gefängnißstrafe eintreten, während der weniger gravirte B. bereits 4 Wochen Gefängnißstrafe verbüßt hat.

Wenn nun auch zugegeben werden soll, daß dergleichen Fälle unter die seltenen gehören werden, so sind sie doch keineswegs unmöglich und insbesondere der zuletzt gedachte Fall leicht denkbar; hier aber würde unbedingt eine offenbare Ungerechtigkeit eintreten.

Nächst dem würde auch durch Wiederaufhebung der Erläuterungsbestimmung dem Verurtheilten es unmöglich, gegen die Höhe der Geldstrafen ein Rechtsmittel einzuwenden, da er nicht erfährt, wie hoch der erkennende Richter für seine Person den Tag Gefängniß berechnet hat und ob er sich nicht etwa in seinen Vermögensverhältnissen geirrt habe.

Alle diese Inconvenienzen sind jedoch durch die Bestimmungen im Gesetze vom 16. Juni 1840 beseitigt.

Endlich aber findet die Deputation es überhaupt nicht für angemessen, gesetzliche Bestimmungen, wenn es nicht die dringende Nothwendigkeit erfordert, so schnell hinter einander wiederum abzuändern oder aufzuheben. Da nun eine dergleichen Nothwendigkeit hier in keinem Wege vorliegt, im Gegentheil durch die Wiederaufhebung jener Erläuterungsbestimmung eine Rechtsungewißheit herbeigeführt wird, welche sogar in gewissen Fällen eine offenbare Ungerechtigkeit zur Folge haben kann, wie durch die obangeführten speciellen Beispiele nachgewiesen worden ist, so muß die Deputation der hohen Kammer anrathen, den in der Petition gestellten Antrag abzulehnen.

Präsident v. Carlowitz: Das erste Wort bei der eröffneten Debatte hat in Folge früherer Anmeldung Herr Bürgermeister D. Gross.

D. Gross: Die geehrte Deputation hat sich in Ansehung des von mir gestellten Antrags theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen abfällig erklärt. Aus formellen Gründen deshalb, weil sie es nicht für zweckmäßig

halten könne, gesetzliche Bestimmungen ohne dringende Veranlassung so schnell hinter einander wiederum abzuändern oder aufzuheben. Ich habe schon bei der Bevormortung der Petition erklärt, daß dieser Grund mich selbst von Einreichung der Petition abgehalten haben würde, wenn durch die beantragte Aufhebung eine wesentliche, tief eingreifende Abänderung in dem System der Criminalgesetzgebung herbeigeführt werden sollte; allein dies ist keineswegs der Fall. Durch Wiederaufhebung einer erst zwei Jahre nach Einführung des Criminalgesetzbuchs für gewisse Erkenntnisse vorgeschriebenen Form erleidet das System der Criminalgesetzgebung durchaus keine Störung, und man würde nur zu der Fassung der Erkenntnisse zurückkehren, die bis zu der Herausgabe des Erläuterungsgesetzes vorgeschrieben war. In materieller Hinsicht hat die Deputation gegen meinen Antrag angeführt, daß durch das bloße Erwähnen des Arrestmaasses im Erkenntnisse der Ehre des Verurtheilten keineswegs zu nahe getreten oder dieselbe geschmälert werde. Diese Ansicht der Deputation kann ich, sobald von einem zur Kenntniß des größern Publicums gelangenden Strafurtheil die Rede ist, keineswegs beitreten. Ich enthalte mich, hierüber Beispiele aus eigener Erfahrung anzuführen; allein ich will den leicht möglichen Fall annehmen, daß ein Beamter, z. B. ein Justizamman, bei einer gerichtlichen Verhandlung sich durch eine vielleicht sehr zu entschuldigende Aufregung hinreißen läßt, sich wirkliche Beleidigungen gegen einen der Betheiligten zu erlauben, er von diesem denuncirt, und im Strafurtheil wegen dieser Beleidigungen mit einer Geldstrafe von 14 Thlr. belegt wird, so wird auch das minder gebildete Publicum daran keinen Anstoß nehmen. Ist aber im Urtheil gesagt, daß er statt 14 Tage Gefängniß um 14 Thlr. bestraft werde, so wird das minder gebildete Publicum seines Amtsbezirks in der gewöhnlichen gemeinen Sprechweise sich ausdrücken, unser Amtmann hat 14 Tage sitzen sollen, er hat aber das Gefängniß mit 14 Thlr. bezahlt, und was für weitere Bemerkungen sich an solche Äußerungen knüpfen, brauche ich nicht erst auszuführen. Ich kann aber nicht glauben, daß durch solche Bemerkungen das Ansehen des Justizbeamten in seinem Wirkungskreise nicht geschmälert werde. Die Deputation hat ferner meinem Antrage entgegengestellt, daß in manchen Fällen durch die Aufhebung der erläuternden Bestimmung bei der nothwendig werdenden Rückverwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe eine Ungleichheit der Bestrafung und sonach eine Verletzung des Rechtsgebietes herbeigeführt werden könne. Diese mögliche Inconvenienz ist nicht zu leugnen, sie ist eine Folge der sehr gegen die Ansicht der Staatsregierung in das Criminalgesetzbuch eingeführten Relativität der Geldstrafen nach den Verhältnissen des zu Bestrafenden. Ich glaube aber, daß die Fälle der Rückverwandlung so selten sind, daß man auf sie keine Rücksicht zu nehmen braucht, im Vergleich zu den aus der fraglichen Bestimmung hervorgehenden Inconvenienzen, und ich kann mich hierbei auf die Gründe der Deputation der zweiten Kammer des Landtags vom Jahre 1839 beziehen, welche in dem bei Berathung dieses Gesetzes am 8. Februar 1840 von ihr erstatteten Berichte sich folgender-